

Gutachten

Nr. 12-TAAS-0771/SRA

hinsichtlich der Begutachtung des Austausches der serienmäßigen Rückleuchte gegen eine ECE genehmigte Austausch Rückleuchte

für den Änderungsumfang : Rückleuchteinheit

vom Typ : ZYF017

des Herstellers : **Rizoma srl**
Via Quarto 30-34
I – 21010 Ferno (VA)

für die Fahrzeuge : Yamaha MT-09

0. Rechtliche Hinweise

Durch die unten beschriebene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nach StVZO §19 (2) nicht, weil

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart nicht geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht zu erwarten ist und
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten nicht verschlechtert wird.

Änderungsabnahme

Eine Prüfung des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einen Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation ist nicht erforderlich.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GMBH

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien

Telefon:
+43(0)1 610 91-0

Fax:
+43 (0)1 610 91-6555
automotive@tuv.at

Ansprechpartner:
Rainer Scharfy

Telefon:
+49(0)711 722336-24
rainer.scharfy@tuev-a.de

TÜV®

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Technischer Dienst
(BMVIT, KBA, NSAI)

Geschäftsführung:
Ing. Mag. Christian
RÖTZER
Mag. Christoph
WENNINGER

Sitz:
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
Lauterach, Linz
und Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288473 a

Bankverbindung:
Bernhauser Bank
Kto. 215 68 006
BLZ: 61262345
IBAN DE616126234
50021568006
BIC GENODES1BBF

USt-IdNr.:
DE 255372441

I. Verwendungsbereich

Fahrzeug-Hersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	EG-BE-Nr.
YAMAHA	Yamaha MT-09/MT-09 ABS/MT-09 STREET RALLY/MT-09 STREET RALLY ABS	RN29	e13*2002/24*0643*..

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

- keine

II. Beschreibung der Teile

II.1 Rückleuchteinheit

Typ	: ZYF017
Kennzeichnung Rückleuchte	: E4-50R-00 1565
Kennzeichnung Adapterplatte	: ZYF017
Kennzeichnung der Kennzeichenbeleuchtung	: Serie oder E11 50R 0012573 oder E4-50R-002238
Kennzeichnung Fahrtrichtungsanzeiger	: Serie oder E9 50R-001509 oder E9 50R-001510 oder E9 50R-001517 oder E4 50R-001864 oder E4-50R-00 2000 oder E4-50R-00 2067
Kennzeichnung des Reflektors	: Serie oder E13 02 1105
Kennzeichnung Kennzeichenhalter	: Serie oder Rizoma, PT, KBA 91280

Technische Daten / Beschreibung

Die serienmäßige Rückleuchte wird durch die ECE genehmigte Rückleuchte, E4-50R-00 1565, ersetzt. Die Montage erfolgt in Verbindung mit der Adapterplatte ZYF017. In Verbindung mit dem serienmäßigen Kennzeichenhalter oder dem Rizoma Kennzeichenhalter PT, KBA 91280. Siehe auch Anlagen 1 und 2.
Befestigung : an den serienmäßigen Befestigungspunkten

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- Weitere Änderungen sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens und müssen gesondert beurteilt werden.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Eine Kopie dieses Gutachtens ist den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe der Kopie dieses Gutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter und die Montage

- Die Angaben der vom Hersteller mitgelieferten Montageanleitung sind genau zu beachten.
- Die Montage hat in einer Fachwerkstatt zu erfolgen.

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Äußere Gestaltung

Die Vorschriften der § 30, 30c StVZO und 97/24/EG Kapitel 3 sowie die Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind erfüllt.

Anbau

Der Anbau ist dauerhaft und sicher, wenn die vom Hersteller mitzuliefernde Montageanleitung beachtet wird. Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

Anbau der Beleuchtungseinrichtungen

Die Anforderungen der Richtlinie 2009/67/EG werden erfüllt.

Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens

Die Anforderungen an §10 FZV, sowie der Richtlinie 2009/62/EG werden erfüllt.

VI. Anlagen

- | | |
|----------------------------|------------|
| Anlage 1: Fotoblatt | (1 Seite) |
| Anlage 2: Montageanleitung | (4 Seiten) |

VI. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung unter Beachtung der in diesem Gutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Firma Rizoma Srl) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. 20 102 6200 1807, TÜV-Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen, wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen, bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder wenn der Nachweis des Qualitätssicherungssystems beim Hersteller nicht mehr gegeben ist.

Das Gutachten umfasst die Seiten 1 bis 4 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

Filderstadt, 18.10.2013

TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

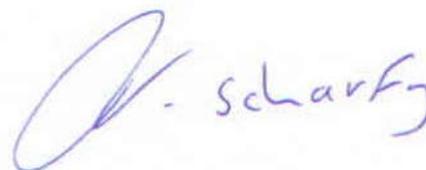
Der Zeichnungsberechtigte
Authorized signatory



Dr.-Ing. MÖCKEL



Der Prüfer
Test engineer



Rainer SCHARFY

Fotoblatt

